

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde **NEUMARKT im HAUSRUCKKREIS** vom 12.12.2019, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer(in) der angeschlossenen Grundstücke bzw. bezüglich solcher Grundstücke, auf die sich ein Baurecht erstreckt, der/die Bauberechtigte.
- (3) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach der Verrechnungsfläche, sowie Zu- und Abschlägen.

Die Gebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt für jeden Quadratmeter des Gebäudes 26,00 Euro bei einem Wohnungsgrundstück, mindestens aber 3.901,00 Euro. Als Berechnungsgrundlage für die Verrechnungsfläche gilt unter Berücksichtigung der im Folgenden angeführten Zu- und Abschläge die bebaute Fläche eines Gebäudes, vervielfacht mit der Anzahl der Geschoße. Von Keller- und Dachgeschoßen sowie Dachräumen sind nur die Flächen von Betriebs- und Wohnräumen bzw. Kellergaragen der Verrechnungsfläche zuzurechnen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Die verbaute Fläche wird aus der Gesamtfläche aller auf dem Grundstück befindlichen angeschlossenen bewohn- bzw. benutzbaren Gebäude errechnet, wobei jedoch freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 Quadratmeter außer Anrechnung bleiben. Maßgebend für die Verrechnungsfläche bereits bestehender Gebäude ist der Bestand zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Kanalanschlüsse.

Die einzelnen Zu- und Abschläge von der Verrechnungsfläche werden wie folgt festgesetzt:

1. für alle angeschlossenen Objekte, soweit von diesen keine anderen als Oberflächenwässer – Dachabwässer anfallen, 50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
2. für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Objekte, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen – Dachabwässer anfallen, sowie für Flugdächer auf Säulen 50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
3. Mechanikerwerkstätten (einschließlich etwaiger Servicestationen), Autounternehmungen oder Kraftfahrzeugservicestationen 15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
4. Fleischhauereibetriebe ohne Schlächtereien 30 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;
5. für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Kantinen sowie betriebseigene Duschanlagen 15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche der Gastzimmer, Nebenzimmer, Küche, Klosett und Kantinenräume;
6. für Fleischhauereibetriebe mit Schlächtereien wird ein Zuschlag zur Verrechnungsfläche berechnet. Dieser Zuschlag beträgt
pro Großviehslachtung 11,34 Euro
und pro Kleinviehslachtung (Kalb, Schwein, Ziege) 3,42 Euro.
Für die Berechnung der Zuschläge ist jene Anzahl von Schlachtungen zu Grunde zu legen, die die Gewerbebehörde anlässlich der Betriebsbewilligung als höchst zulässige Schlachtzahl festlegt. Wird die Schlachtzahl in einem Jahr um mehr als 10 % gegenüber der, der Kanalanschluss- bzw. Ergänzungsgebühr zugrunde gelegten Schlachtzahl überschritten, so erfolgt eine entsprechende Nachverrechnung der Zuschläge zur Kanalanschlussgebühr.

- (2) Die Zuschläge werden nur für die Gewerbefläche allein berechnet.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken ist die Anschlussgebühr in Höhe der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 20 % der Kanalanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
 1. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss entrichtet wurde;
 2. bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Aus-, Zu- oder Umbauten bzw. bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundfläche gemäß Abs. 1 gegeben ist bzw. die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 4. Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren für private Haushalte

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr an die Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Objekt 94,00 Euro Grundgebühr. In Objekten wo mehr als 2 Parteien wohnen, wird je Nutzungseinheit eine Grundgebühr von 94,00 Euro eingehoben.
- (3) Für jede gemeldete Person ab dem 16. Lebensjahr, die in dieser Liegenschaft ihren Hauptwohnsitz hat, wird zusätzlich eine Gebühr von 53,00 Euro berechnet. Für Jugendliche, die in dieser Liegenschaft ihren Hauptwohnsitz haben, werden bis zu dem Jahr wo sie das 15. Lebensjahr vollenden, 50 % berechnet. Ebenso 50 % werden für die Bewohner von Nebenwohnsitzen berechnet.
- (4) Weiters wird je verbrauchten m³ Wasser eine Abgabe von 2,05 Euro eingehoben.
- (5) Der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung wird durch Ablesen der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 1 oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person festgestellt.
- (6) Bei Grundstücken, die nicht am öffentlichen Wassernetz angeschlossen sind, oder der Wasserbezug nicht ausschließlich aus dem öffentlichen Wassernetz erfolgt, wird je Person ein Jahresverbrauch von 35 m³ Wasser angenommen.
- (7) Immer dann, wenn die Festlegung des Wasserverbrauches durch eine Annahme erfolgt (bei Nichtanschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz und gemischter Nutzung des Gebäudes), wird der Verbrauch für Nebenwohnsitze mit 17,5 m³ berechnet.
- (8) Die Personenanzahl pro Grundstück ist jeweils mit Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. für die Vorschreibung zu ermitteln.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren für private Haushalte mit im selben Gebäude befindlichen Gewerbebetrieb(en)

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr an die Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis zu entrichten. Dies gilt auch für den (die) Gewerbebetrieb(e), der (die) im selben Gebäude untergebracht ist (sind).
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für den „Wohnteil“ eines gemischt genutzten Gebäudes wird gleichlautend mit § 3 Abs. 2, 3, 6 und 7 dieser Verordnung errechnet.
- (3) Pro Gewerbebetrieb bei einem „gemischt genutzten Objekt“ beträgt die Grundgebühr 50 % der vorgeschriebenen Gebühr eines Gewerbebetriebes lt. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (4) Weiters wird je verbrauchten m³ Wasser eine Abgabe von 3,12 Euro eingehoben.
- (5) Die Personenanzahl pro Grundstück ist jeweils mit Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. für die Vorschreibung zu ermitteln.
- (6) Der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung wird durch Ablesen der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 1 oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person festgestellt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren (KBG) für Gewerbebetriebe

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr an die Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis zu entrichten.
- (2) Pro Objekt beträgt die Grundgebühr pro Gewerbebetrieb 168,00 Euro.
Weiters wird je verbrauchtem m³ Wasser eine Abgabe von 3,89 Euro eingehoben.
- (3) Der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung wird durch Ablesen der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 1 oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person festgestellt.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. mit Änderung des Verwendungszweckes. Eine Anzeige hierüber hat der/die Grundstückseigentümer(in) binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. Änderung des Verwendungszweckes zu erstatten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 6 ist mit dem Zeitpunkt des Eintrittes einer solchen Überschreitung gegeben.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht ab dem der Benützung folgenden Monatsersten.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

§ 7

Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Kanalgebührenordnung i.d.F. vom 15.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Ollinger

Angeschlagen am: 13.12.2019
Abgenommen am: 30.12.2019

Änderungen:

Gemeinderatssitzung am:	geänderte §§:	rechtskräftig ab:
10.12.2020	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2021
09.12.2021	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2022
09.12.2022	§ 2 Abs. 1 lt. Gesamtbeschluss der Hebesätze	01.01.2023